

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

199. Bekanntmachung 2-3

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises
am 06. Oktober 2013

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G

zur Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 06. Oktober 2013

Gemäß § 46 b i.V.m. § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), und § 75 a und d i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 10. ÄndVO vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), gebe ich das durch den Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises in der Sitzung am 09.10.2013 nach den §§ 75 a und d i.V.m. § 61 Abs. 3 KWahlO festgestellte Gesamtergebnis der Stichwahl des Landrats im Rhein-Erft-Kreis am 06.10.2013 bekannt:

A	Wahlberechtigte	373.726
B	Wähler	120.240
C	Ungültige Stimmen	739
D	Gültige Stimmen	119.501

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

	Bewerber/-in	Name der Partei oder Wählergruppe	Stimmen
1	Kreuzberg, Michael	CDU	69.501
2	Herpel, Florian	SPD	50.000

Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises stellte in seiner Sitzung am 09.10.2013 fest, dass der Bewerber

**Kreuzberg, Michael, Geburtsjahr 1957, Bürgermeister, Mühlenbach 82, 50321 Brühl,
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

in der Stichwahl die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt hat und damit zum Landrat des Rhein-Erft-Kreises gewählt ist.

Gem. § 46 b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 06. Oktober 2013

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.123) zu erklären.

Gem. § 46 b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen. § 9 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 18 Abs. 4 KWahlG bleiben unberührt.

Gem. §§ 75 a und d i.V.m. § 63 Abs. 2 KWahlO weise ich darauf hin, dass vom Tage dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises ab die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 06. Oktober 2013 (§ 46 b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG) läuft.

Die Veröffentlichung erfolgt gem. §§ 75 a und d i.V.m. § 63 Abs. 1 KWahlO unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

Bergheim, den 09.10.2013

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter